

Amtsblatt der Europäischen Union

C 147



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

5. Mai 2015

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 147/01 Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte am 1. Mai 2015: 0,05 % — Euro-Wechselkurs 1

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2015/C 147/02 Bekanntmachung des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung der Italienischen Republik gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen 2

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 147/03 Bekanntmachung der Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China 4

DE

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 147/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7605 — Equistone Partners Europe/Groupe Averys) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	9
2015/C 147/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7611 — IDeA/IP/Hunt/Corin) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	10

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2015/C 147/06	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	11
2015/C 147/07	Veröffentlichung eines Änderungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	16

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte ⁽¹⁾**am 1. Mai 2015: 0,05 %****Euro-Wechselkurs ⁽²⁾****4. Mai 2015**

(2015/C 147/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1152	CAD	Kanadischer Dollar	1,3512
JPY	Japanischer Yen	134,07	HKD	Hongkong-Dollar	8,6460
DKK	Dänische Krone	7,4646	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,4727
GBP	Pfund Sterling	0,73788	SGD	Singapur-Dollar	1,4861
SEK	Schwedische Krone	9,3340	KRW	Südkoreanischer Won	1 206,68
CHF	Schweizer Franken	1,0431	ZAR	Südafrikanischer Rand	13,4390
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	6,9245
NOK	Norwegische Krone	8,4630	HRK	Kroatische Kuna	7,5826
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 521,99
CZK	Tschechische Krone	27,364	MYR	Malaysischer Ringgit	4,0152
HUF	Ungarischer Forint	303,42	PHP	Philippinischer Peso	49,803
PLN	Polnischer Zloty	4,0480	RUB	Russischer Rubel	57,7651
RON	Rumänischer Leu	4,4275	THB	Thailändischer Baht	37,158
TRY	Türkische Lira	3,0278	BRL	Brasilianischer Real	3,4312
AUD	Australischer Dollar	1,4225	MXN	Mexikanischer Peso	17,3313
			INR	Indische Rupie	70,9961

⁽¹⁾ Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.⁽²⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Bekanntmachung des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung der Italienischen Republik gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

(2015/C 147/02)

Das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung gibt bekannt, dass das Unternehmen MACOIL S.p.A. eine als „MONTE PORZIO“ bezeichnete Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen für ein Gebiet beantragt hat, das in der Region Marken, insbesondere in den Provinzen Pesaro Urbino und Ancona, liegt und durch die Längen- und Breitengrade begrenzt wird, deren Scheitelpunkte durch die folgenden geografischen Koordinaten bezeichnet sind:

Scheitelpunkte	Geografische Koordinaten	
	Westliche Länge Monte Mario	Nördliche Breite
a	0°29'	43°45'
b	0°38'	43°45'
c	0°38'	43°44'
d	0°40'	43°44'
e	0°40'	43°43'
f	0°43'	43°43'
g	0°43'	43°40'
h	0°40'	43°40'
i	0°40'	43°38'
l	0°29'	43°38'

Die oben angegebenen Koordinaten beruhen auf der vom Institut für Militärgeografie (Istituto Geografico Militare, I.G.M.) herausgegebenen Italienkarte im Maßstab 1:100 000 — Blätter Nr. 109, 110, 116 und 117.

Die Oberfläche beträgt gemäß dieser Gebietsbeschreibung 208,70 km².

Gemäß der genannten Richtlinie, Artikel 4 des Gesetzesdekrets Nr. 625 vom 25. November 1996, dem Ministererlass vom 4. März 2011 und dem Direktorialerlass vom 22. März 2011 fordert das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung die interessierten Unternehmen auf, Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Suche nach Kohlenwasserstoffen in demselben, durch die genannten Punkte und Koordinaten begrenzten Gebiet zu stellen.

Für die Erteilung der Genehmigung ist das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung — Generaldirektion für Bergbau- und Energieressourcen — Division VI zuständig.

Die Regeln für die Erteilung der Genehmigung sind in den folgenden Rechtsvorschriften näher ausgeführt: Gesetz Nr. 613 vom 21. Juli 1967, Gesetz Nr. 9 vom 9. Januar 1991, Gesetzesdekret Nr. 625 vom 25. November 1996, Ministerialerlass vom 4. März 2011 und Direktorialerlass vom 22. März 2011.

Die Frist für die Einreichung der Anträge beträgt drei Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Die Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Ministero dello sviluppo economico
Direzione generale delle risorse minerarie ed energetiche
Divisione VI
Via Molise 2
00187 Roma
ITALIA

Der Antrag kann auch durch die Übersendung einer zertifizierten E-Mail (*posta elettronica certificata, PEC*) eingereicht werden, wobei die Unterlagen in elektronischem Format zusammen mit der digitalen Signatur eines gesetzlichen Vertreters des antragstellenden Unternehmens an folgende E-Mail-Adresse zu richten sind: ene.rme.div6@pec.sviluppoeconomico.gov.it

Gemäß Anhang A Nummer 2 des Dekrets des Ministerpräsidenten Nr. 22 vom 22. Dezember 2010 beträgt die Gesamtdauer des Verfahrens für die Erteilung der Genehmigung maximal 180 Tage.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung der Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China

(2015/C 147/03)

Der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) liegt ein Antrag auf eine teilweise Interimsüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ (im Folgenden „Antidumpinggrundverordnung“) und nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates vom 11. Juni 2009 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽²⁾ (im Folgenden „Antisubventionsgrundverordnung“) vor.

1. Überprüfungsantrag

Der Überprüfungsantrag wurde von EU ProSun (im Folgenden „Antragsteller“) eingereicht, einem Verband von EU-Herstellern von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und von Schlüsselkomponenten davon. Der Antrag beschränkt sich auf die Benchmark, die als Grundlage für den Preisanpassungsmechanismus verwendet wird, der in der in Abschnitt 3 genannten geltenden Verpflichtung dargelegt ist.

2. Unter die geltende Verpflichtung fallende Ware

Bei der unter die geltende Verpflichtung fallenden Ware handelt es sich um Fotovoltaikmodule aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China — ausgenommen Waren im Durchfuhrverkehr im Sinne des Artikels V GATT —, die derzeit unter dem KN-Code ex 8541 40 90 (TARIC-Codes 8541 40 90 21, 8541 40 90 29, 8541 40 90 31 und 8541 40 90 39) eingereiht werden (im Folgenden „unter die Verpflichtung fallende Ware“).

3. Geltende Maßnahmen

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen mit der Verordnung (EU) Nr. 1238/2013 des Rates⁽³⁾ eingeführten endgültigen Antidumpingzoll und einen mit der Verordnung (EU) Nr. 1239/2013 des Rates⁽⁴⁾ eingeführten endgültigen Ausgleichszoll.

Mit dem Beschluss 2013/423/EU⁽⁵⁾ nahm die Kommission am 2. August 2013 ein Verpflichtungsangebot an, das von der chinesischen Handelskammer für die Ein- und Ausfuhr von Maschinen und Elektronikzeugnissen (im Folgenden „CCCME“) und einer Gruppe ausführender Hersteller (im Folgenden „betroffene Parteien“) im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China vorgelegt worden war.

(1) ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

(2) ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 93.

(3) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1238/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China (Abl. L 325 vom 5.12.2013, S. 1).

(4) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1239/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China (Abl. L 325 vom 5.12.2013, S. 66).

(5) Beschluss 2013/423/EU der Kommission vom 2. August 2013 zur Annahme eines Verpflichtungsangebots im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Fotovoltaik-Modulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen und Wafer) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China (Abl. L 209 vom 3.8.2013, S. 26).

Mit dem Durchführungsbeschluss 2013/707/EU ⁽¹⁾ bestätigte die Kommission am 4. Dezember 2013 die Annahme eines Verpflichtungsangebots im Zusammenhang mit dem Antidumping- und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China für die Geltungsdauer der endgültigen Maßnahmen.

Mit dem Durchführungsbeschluss 2014/657/EU ⁽²⁾ wurden anschließend die Umsetzungsmodalitäten des im Durchführungsbeschluss 2013/707/EU beschriebenen Verpflichtungsangebots geklärt.

Im Rahmen der von der Kommission angenommenen Preisverpflichtung wird der Mindesteinfuhrpreis der unter die Verpflichtung fallenden Ware vierteljährlich angepasst, und zwar auf der Grundlage der internationalen, in der Bloomberg-Datenbank ausgewiesenen Spot-Preise — einschließlich der chinesischen Preise — von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium (im Folgenden „derzeitige Benchmark“). In der Verpflichtung ist festgehalten, dass als Benchmark auch die Spotpreise ohne die chinesischen Preise herangezogen werden können, sofern diese in der Bloomberg-Datenbank zur Verfügung gestellt werden. Die Bloomberg-Datenbank enthält eine Preisreihe ohne die chinesischen Preise, für die Daten aus der Vergangenheit vorliegen. Daher wäre es vorbehaltlich der entsprechenden Verfahren technisch möglich, die in der Bloomberg-Datenbank ausgewiesenen Spotpreise ohne die chinesischen Preise als Benchmark zu verwenden.

4. Gründe für die Überprüfung

Der Antragsteller legte die folgenden hinreichenden Beweise dafür vor, dass sich die Umstände, unter denen die derzeitige Benchmark akzeptiert wurde, dauerhaft geändert haben:

- Die Zahl der Unternehmen aus der Volksrepublik China, die Daten für die derzeitige Benchmark melden, ist seit der Annahme des Verpflichtungsangebots, insbesondere seit Anfang 2014, beträchtlich gestiegen;
- Infolgedessen haben die Unternehmen aus der Volksrepublik China in der derzeitigen Benchmark nun ein größeres Gewicht, was erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung dieser Benchmark hatte;
- Außerdem waren die Preise dieser Unternehmen in der Vergangenheit niedriger als die anderer Unternehmen.

All diese Entwicklungen scheinen dauerhaft zu sein, sodass die Verwendung der derzeitigen Benchmark überprüft werden muss.

Den vom Antragsteller vorgelegten hinreichenden Beweisen zufolge dürfte die derzeitige Benchmark für die Entwicklung der Preise von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium nicht mehr repräsentativ sein. Sollte die Interimsüberprüfung dies bestätigen, erfüllt die derzeitige Benchmark nicht mehr ihren in den Kommissionsbeschlüssen zur Annahme, Bestätigung der Annahme und zur Klärung der Verpflichtung dargelegten Zweck.

Daher wird die Kommission untersuchen, ob die derzeitige Benchmark für die Entwicklung der Preise von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium noch repräsentativ ist.

5. Verfahren

Die Kommission kam nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorliegen, welche die Einleitung einer Interimsüberprüfung rechtfertigen, die auf die als Grundlage für den Preisanpassungsmechanismus verwendete Benchmark beschränkt ist; sie leitet daher eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Antidumpinggrundverordnung und Artikel 19 Absatz 2 der Antisubventionsgrundverordnung ein.

Der Regierung der Volksrepublik China wurden nach der Antisubventionsgrundverordnung noch vor der Einleitung der Untersuchung Konsultationen angeboten.

Die Kommission wird nach den in der Verpflichtung vorgesehenen Verfahren Konsultationen mit den betroffenen Parteien einleiten, da diese Überprüfung die Umsetzung ihrer Verpflichtung betrifft.

⁽¹⁾ Durchführungsbeschluss 2013/707/EU der Kommission vom 4. Dezember 2013 zur Bestätigung der Annahme eines Verpflichtungsangebots im Zusammenhang mit dem Antidumping- und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China für die Geltungsdauer der endgültigen Maßnahmen (ABl. L 325 vom 5.12.2013, S. 214).

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss 2014/657/EU der Kommission vom 10. September 2014 zur Annahme eines Vorschlags, der von einer Gruppe ausführender Hersteller gemeinsam mit der chinesischen Handelskammer für die Ein- und Ausfuhr von Maschinen und Elektronikzeugnissen zur Klärung der Umsetzung des im Durchführungsbeschluss 2013/707/EU beschriebenen Verpflichtungsangebots vorgelegt wurde (ABl. L 270 vom 11.9.2014, S. 6).

5.1. Fragebogen

Die Kommission wird Bloomberg einen Fragebogen übermitteln, um die für ihre Untersuchung benötigten Informationen einzuholen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten diese Informationen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb von 37 Tagen nach Versand des Fragebogens bei der Kommission eingehen.

Die Kommission bittet ferner jeden, der Preise von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium unabhängig von deren Ursprung an Bloomberg gemeldet hat, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen, ihr die an Bloomberg übermittelten Angaben vorzulegen und zu der Überprüfung Stellung zu nehmen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollte die Kommission innerhalb von 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* kontaktiert werden, wobei die Informationen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen vorgelegt werden sollten. Die Kommission kann zusätzliche Informationen anfordern und/oder die im Laufe der Untersuchung erlangten Informationen überprüfen.

Während der Untersuchung kann die Kommission auch von anderen Quellen Informationen anfordern, sofern dies für die Zwecke der Überprüfung erforderlich erscheint.

5.2. Andere schriftliche Beiträge

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien hiermit gebeten, ihren Standpunkt unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise innerhalb von 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.

5.3. Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Betrifft die Anhörung Fragen, die sich auf die Anfangsphase der Untersuchung beziehen, so muss der Antrag binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* gestellt werden. Danach ist eine Anhörung innerhalb der Fristen zu beantragen, welche die Kommission in ihrem Schriftwechsel mit den Parteien jeweils festlegt.

5.4. Schriftliche Beiträge, Rücksendung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel

Der Kommission für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegte Angaben dürfen nicht dem Urheberrecht unterliegen.

Bevor Parteien der Kommission Angaben und/oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, wonach

- a) es der Kommission ausdrücklich gestattet ist, die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden, und
- b) es ausdrücklich gestattet ist, den interessierten Parteien dieser Untersuchung die Angaben und/oder Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

Alle schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, darunter auch die in dieser Bekanntmachung angeforderten Informationen, die ausgefüllten Fragebogen und sonstige Schreiben, müssen den Vermerk „Limited“ (Zur eingeschränkten Verwendung) ⁽¹⁾ tragen.

Jeder, der Informationen mit dem Vermerk „Limited“ übermittelt, muss nach Artikel 19 Absatz 2 der Antidumpinggrundverordnung und Artikel 29 Absatz 2 der Antisubventionsgrundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (Zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung muss so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht. Wird zu vertraulichen Informationen keine nichtvertrauliche Zusammenfassung im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vorgelegt, so können diese vertraulichen Informationen unberücksichtigt bleiben.

⁽¹⁾ Eine Unterlage mit dem Vermerk „Limited“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51) und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

Alle Beiträge und Anträge, darunter auch gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, sind per E-Mail zu übermitteln; ausgenommen sind umfangreiche Antworten, die auf CD-ROM oder DVD persönlich abzugeben oder per Einschreiben zu übermitteln sind.

Mit der Verwendung von E-Mail werden die Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum Schriftwechsel mit der Europäischen Kommission bei Handelsschutzuntersuchungen („CORRESPONDENCE WITH THE EUROPEAN COMMISSION IN TRADE DEFENCE CASES“) akzeptiert, der auf der Website der Generaldirektion Handel veröffentlicht ist: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2011/june/tradoc_148003.pdf

Bei der Übermittlung von Informationen müssen Sie Ihren Namen sowie Ihre Anschrift, Telefonnummer und eine gültige E-Mail-Adresse angeben und sicherstellen, dass es sich bei der genannten E-Mail-Adresse um eine funktionierende offizielle Geschäfts-Mailbox handelt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, kommuniziert sie ausschließlich per E-Mail mit Ihnen, es sei denn, Sie wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich.

Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Leitlinien für Übermittlungen per E-Mail, können dem genannten Leitfaden entnommen werden.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion H
Büro CHAR 04/039
1040 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: trade-ad-R615@ec.europa.eu

6. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Wird der Zugang zu den erforderlichen Informationen verweigert oder werden diese nicht fristgerecht erteilt oder wird die Untersuchung erheblich behindert, so können positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

7. Anhörungsbeauftragter

Interessierte Parteien können sich an den Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren wenden. Er fungiert als Schnittstelle zwischen den interessierten Parteien und den untersuchenden Kommissionsdienststellen. Er befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und Anträgen Dritter auf Anhörung. Der Anhörungsbeauftragte kann die Anhörung einer einzelnen interessierten Partei ansetzen und als Vermittler tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können.

Eine Anhörung durch den Anhörungsbeauftragten ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Betrifft die Anhörung Fragen, die sich auf die Anfangsphase der Untersuchung beziehen, so muss der Antrag binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* gestellt werden. Danach ist eine Anhörung innerhalb der Fristen zu beantragen, welche die Kommission in ihrem Schriftwechsel mit den Parteien jeweils festlegt.

Der Anhörungsbeauftragte bietet den Parteien außerdem die Möglichkeit, bei einer Anhörung ihre unterschiedlichen Ansichten vorzutragen und Gegenargumente vorzubringen.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten sind den Webseiten des Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der Generaldirektion Handel zu entnehmen: <http://ec.europa.eu/trade/trade-policy-and-you/contacts/hearing-officer/>

8. Zeitplan für die Untersuchung

Nach Artikel 11 Absatz 5 der Antidumpinggrundverordnung und Artikel 22 Absatz 1 der Antisubventionsgrundverordnung wird die Untersuchung binnen 15 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* abgeschlossen.

9. **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Alle im Rahmen der Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr ⁽¹⁾ verarbeitet.

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7605 — Equistone Partners Europe/Groupe Averys)**

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 147/04)

1. Am 27. April 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Equistone Partners Europe SAS („Equistone“, Frankreich), das letztlich von Equistone LLP (Vereinigtes Königreich) kontrolliert wird, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Wertpapieren die alleinige Kontrolle über das Unternehmen Averys SAS und alle Tochtergesellschaften („Groupe Averys“, Frankreich).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Equistone: Investitionsfondsverwaltung;

— Groupe Averys: Entwurf, Herstellung und Montage von Lagerungs- und Archivierungslösungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7605 — Equistone Partners Europe/Groupe Averys per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7611 — IDeA/IP/Hunt/Corin)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 147/05)

1. Am 29. April 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen IDeA Capital Funds SGR S.p.A. („IDeA“, Italien), IP Investimenti e Partecipazioni S.r.l. („IP“, Italien) und Hunt Capital S.A. („Hunt“, Luxemburg) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Geschäftsführungsvertrag in Form einer geänderten Gesellschaftervereinbarung die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Corin Group PLC („Corin“, Vereinigtes Königreich).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- IDeA: Verwaltung von Dachfonds für Private Equity und von Direktinvestitionen über Beteiligungsfonds; IDeA wird mittelbar von De Agostini S.p.A., der Muttergesellschaft von der Unternehmensgruppe De Agostini („De Agostini“), kontrolliert. De Agostini ist in den vier Bereichen Verlagswesen, Medien, Spiele und Dienstleistungen sowie Finanzen tätig.
- IP: Investmentgeschäfte einschließlich fremdfinanzierter Firmenübernahmen, Management-Buy-Outs, gewerblicher Ausgründungen und Komplettsanierungen, Familienunternehmen und Betriebsübergabe an die nächste Generation.
- Hunt: Investmentgeschäfte jeglicher Form in Unternehmen aller Sektoren (Handel, Industrie, Finanzen und andere).
- Corin: Entwurf, Herstellung, Vertrieb und Verkauf orthopädischer Produkte.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7611 — IDeA/IP/Hunt/Corin per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2015/C 147/06)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates Einspruch gegen den Antrag zu erheben ⁽¹⁾.

EINZIGES DOKUMENT

„CITRON DE MENTON“

EU-Nr.: FR-PGI-0005-01299 — 5.1.2015

g.g.A. (X) g.U. ()

1. **Name**

„Citron de Menton“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Frankreich

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels**3.1. *Erzeugnisart*

Klasse 1.6: Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet oder verarbeitet

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

Der Name „Citron de Menton“ bezeichnet die ganze, frische Zitrone der Art *Citrus limon* und der Sorten Adamo, Cerza, Eureka, Santa Teresa sowie der Sorte mit dem lokal verwendeten Namen „Menton“.

Sie wird per Hand geerntet und nach der Ernte weder chemisch behandelt noch mit Wachs gleich welcher Zusammensetzung überzogen.

Sie weist folgende Merkmale auf:

- Farbe der Oberhaut: Am Baum gereifte frühe Früchte sind hell- bis grünlichgelb, im optimalen Reifezustand kräftig leuchtend gelb. Während der winterlichen Nachtfröste weisen sie ebenfalls eine grellgelbe, fast fluoreszierende Färbung auf;
- Schale feinkörnig, stark am Fruchtfleisch anhaftend;
- Mindestdurchmesser von 53 mm und Höchstdurchmesser von 90 mm (gemessen am Fruchtäquator);
- ein durch die sehr ausgeprägten aromatischen Essenzen erzeugtes frisches Zitronengras-Aroma;
- Saftgehalt von mindestens 25 % des Gesamtgewichts der Frucht (als Saftfiltrat);
- sehr aromatischer Saft mit säuerlichem Geschmack, ohne bittere Note, mit einem Verhältnis zwischen dem Zuckergehalt, ausgedrückt als Trockenextrakt „E“, und der Säure, ausgedrückt in Zitronensäure „A“, von 1,2 bis 2,2;
- Güteklasse „Extra“ oder I entsprechend den geltenden Vorschriften.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

Neue Sorten können hinzukommen, sofern diese die oben beschriebenen Merkmale aufweisen, im französischen Sortenkatalog eingetragen sind, vom nationalen Agrarforschungsinstitut ausgewählt und zehn Jahre im geografischen Gebiet getestet wurden. Das Sortenverzeichnis wird nach jeder Änderung den Erzeugern sowie der Kontrollstelle und den zuständigen Kontrollbehörden übermittelt.

Bei der Vermarktung der „Citron de Menton“ haben mindestens 30 % der Früchte ein bis zwei Blatt/Blätter am Stil. Die Blätter sind hellgrün, groß und lanzettförmig mit einer am Rand leicht gezahnten Blattspreite.

Angebotsformen: nach Größe sortierte Packstücke, lose oder in Verkaufsverpackungen von bis zu 2 kg.

Bei lose verkauften Früchten gilt folgende Größensortierung für die „Citron de Menton“: Der maximale Unterschied zwischen der kleinsten und der größten Frucht darf die Spanne nicht überschreiten, die sich bei der Zusammenfassung von drei aufeinander folgenden Größen der Größenskala ergibt (Größencodes).

In einer Verkaufsverpackung wird die „Citron de Menton“ nur angeboten, wenn die Früchte die Güteklasse „Extra“ haben und einem einzigen Größencode zuordenbar sind.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

—

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Die Erzeugung und die Ernte der „Citron de Menton“ erfolgen im geografischen Gebiet.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die „Citron de Menton“ wird verpackt:

- in Lagen von bis zu 8 kg,
- in Lagen von bis zu 15 kg ausschließlich, wenn die Früchte für die Verarbeitung vorgesehen sind,
- in Verkaufsverpackungen von bis zu 2 kg.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die Kennzeichnung enthält den vollständig ausgeschriebenen Namen „Citron de Menton“.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das geografische Gebiet umfasst folgende Gemeinden im Departement Alpes-Maritimes:

Castellar, Gorbio, Roquebrune-Cap-Martin, Sainte-Agnès und Menton.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Besonderheit des geografischen Gebiets

Das geografische Gebiet der „Citron de Menton“ weist die folgenden Merkmale auf:

Natürliche Einflüsse

Das geografische Gebiet der „Citron de Menton“ ist das nördlichste Zitronenanbaugebiet der Welt und liegt zwischen dem Meer (7 km Luftlinienentfernung zum Mittelmeer) und den Bergen (mehrere über 1 000 Meter hohe Berggipfel). Von diesen Gipfeln aus erstrecken sich Hügelketten von Nordosten nach Südwesten, die an der Grenzbrücke Pont Saint-Louis und bei Cap-Martin jäh am Meer enden.

Das geografische Gebiet der „Citron de Menton“ befindet sich unter dem Einfluss eines Mikroklimas, das gekennzeichnet ist durch:

- geringfügige Temperaturunterschiede zwischen einem — abgesehen von einer kurzen Phase von Ende Januar bis Anfang Februar — milden Winter mit einer Durchschnittstemperatur von 10 °C, einem mit durchschnittlich 16 °C angenehmen, aber zu gewittrigen Niederschlägen von durchschnittlich 70 Millimeter pro Monat neigendem Frühling und Herbst und einem warmen, aber nicht übermäßig heißen Sommer (23 bis 27 °C im Durchschnitt);
- eine langanhaltende Sonneneinstrahlung (2 800 Sonnenstunden pro Jahr), die dafür sorgt, dass es auch im Winter mild bleibt;
- Nebel, der vor zu starker Sonneneinstrahlung im Hochsommer schützt;

- mäßige Winde in Form von See- und Landwind, der durch das schützende umgebende Bergrelief abgemildert wird;
- eine sommerliche Luftfeuchtigkeit von annähernd 75 %, die damit beinahe so hoch ist wie in tropischen Regionen.

Die Böden des geografischen Gebiets der „Citron de Menton“ zeichnen sich durch ein „Sandstein von Menton“ genanntes sandsteinhaltiges Muttergestein aus, weisen aufgrund ihrer tonig-sandigen bis sandig-tonigen Beschaffenheit eine gute Durchlässigkeit auf und haben einen mäßig hohen pH-Wert von ca. 8.

Das geografische Gebiet der „Citron de Menton“ verfügt über ein dichtes Netz von Wasserläufen und zahlreiche Gebirgsbäche zeugen davon, dass genügend Grundwasser vorhanden ist.

Menschliche Faktoren

Erste Hinweise auf Zitrusfrüchte reichen bis in das Jahr 1341 zurück. Doch erst im 17. und 18. Jahrhundert blühte der Zitronenanbau in Menton wirklich auf, als der Anbau und der Handel mit Zitronen erstmals gesetzlich geregelt wurden. Die Hochzeit des Anbaus und des Handels mit der „Citron de Menton“ dauerte von Mitte des 18. bis Mitte des 19. Jahrhunderts, also etwa 100 Jahre. Der Zitronenanbau stellte damals die erste Wirtschaftstätigkeit in Menton dar. Im Jahr 1956 führten nicht nur die Abwanderung der Landbevölkerung und viele andere Umstände den Niedergang des Anbaus herbei, auch die durch den Ascomyceten *Phoma tracheiphila Petri* ausgelöste Dürre-Krankheit „Mal Secco“ richtete verheerende Schäden an den Zitronenbäumen an. Die Wiederbelebung des lokalen Zitronenanbaus erfolgte 1992 mit der Gewährung von Finanzhilfen an die Zitronenbauern und der Erhaltung der Landwirtschaftsflächen. Zwischen 2004 und 2012 wurden 3 000 Bäume gepflanzt, wodurch die Zahl der Zitronenbäume bis 2012 auf 5 000 stieg.

Ursprünglich bauten die Zitronenbauern von Menton überwiegend eine heimische Sorte mit dem Namen „Menton“ an. Nach den verheerenden Schäden infolge der Dürre-Krankheit im Jahr 1956 sattelten die Zitronenbauern auf den Anbau anderer Zitronensorten um, die an die bodenklimatischen Bedingungen vor Ort angepasst sind.

Die Zitronenbauern bauen die „Citron de Menton“ auf speziell angelegten und von den Einheimischen „Restanque“ genannten Terrassenbeeten an, auf denen die Sonneneinstrahlung optimal genutzt werden kann.

Die „Citron de Menton“ wird auf bewässerungsfähigen Parzellen bis zu einer maximalen Höhe von 390 m und in einer Luftlinienentfernung von höchstens 7 km zum Meer angebaut.

Die Erzeuger nehmen zwischen Februar und September eines jeden Jahres mindestens einen Schnitt vor, bei dem sie regelmäßig die Wildtriebe (Langtriebe, die keine oder wenige Früchte tragen und den fruchttragenden Zweigen die Nahrung entziehen) entfernen.

Die Ernte erfolgt das ganze Jahr über in Abhängigkeit vom Reifungsfortschritt der Früchte, da diese nicht alle zur selben Zeit am Baum reif sind. Geerntet wird per Hand in mehreren Durchgängen, um die bereits reifen Früchte auszuwählen. Die Früchte bleiben bis zur Erreichung der für ihre Vermarktung gewünschten Farbe am Baum. Der Erntevorgang erfolgt mit großer Vorsicht: Die Früchte werden einzeln gepflückt und in Kisten oder Kartons bis maximal 20 kg gelegt; die Verwendung von Säcken ist wegen der Erwärmungsgefahr untersagt.

Es ist in Menton üblich, die Früchte mit mehreren Blättern zu pflücken, wobei es sich zugleich um ein Erkennungszeichen und eine Frischegarantie handelt. Um Beschädigungen der Oberhaut der Frucht vorzubeugen, wird der Stiel der ohne Blätter gepflückten Frucht bündig am Kelch abgeschnitten.

5.1. Besonderheit des Erzeugnisses

Die „Citron de Menton“ weist folgende Merkmale auf:

- Die Färbung wird auf natürlichem Wege am Baum erreicht und ist bei den frühen Früchten hell- bis grünlich-gelb, im optimalen Reifezustand kräftig leuchtend hellgelb und grellgelb (fast fluoreszierend) in der Zeit der winterlichen Nachtfröste.
- Die Schale ist feinkörnig und haftet stark am Fruchtfleisch an.
- Sie hat ein sehr ausgeprägtes frisches Zitronengras-Aroma, das sich besonders beim Berühren und Rollen entfaltet.
- Der Saft hat ein intensives Aroma und einen säuerlichen Geschmack ohne bittere Note.

5.2. Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses

Der ursächliche Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet des Beckens von Menton und der „Citron de Menton“ beruht auf ihrer besonderen Qualität und ihrem Ansehen.

Die einzigartige Lage des geografischen Gebiets der „Citron de Menton“ zwischen dem Meer und den Bergen sorgt für ein besonderes Klima in Menton, das wiederum die Besonderheiten der „Citron de Menton“ erklärt:

- Die Gebirgsbarriere im Norden schützt die Zitronenbäume vor Schäden durch West-, Nord- und Nordostwinde in der Fruchtbildungsphase.
- Vom Seewind und der durch ihn bewirkten guten Durchlüftung hingegen profitieren die Zitronenbäume.
- Die Berghänge im Gebiet von Menton mit dem sandsteinhaltigen Muttergestein bieten seit vielen Jahrhunderten gute Voraussetzungen für den Anbau von Zitrusfrüchten auf Terrassen, die bis zu einer Höhe von 390 m angelegt wurden (in höheren Lagen ist das Klima ungeeignet), die Erzeugung begünstigen (durchlässige Böden), die Frostgefahr vermindern und die Reifung der Früchte gewährleisten (Wärmeabgabe).
- Die einzigartige Luftfeuchte im Becken von Menton, die fast so hoch ist wie in Gebieten mit tropischem Klima, ist dem Zitronenanbau sehr förderlich.
- Das durch Meereseinfluss milde Klima (die Parzellen befinden sich in weniger als 7 km Luftlinienentfernung vom Meer) und der in der heißen Jahreszeit herrschende Nebel, der eine zu starke Sonneneinstrahlung verhindert, sorgen für eine begrenzte Einlagerung von Zucker und begünstigen den säuerlichen, bitterfreien Geschmack der „Citron de Menton“.
- Die besonders kräftige Farbe der „Citron de Menton“ ist insbesondere auf die geringen Schwankungen zwischen den Tages- und Nachttemperaturen zurückzuführen.
- Die relativ kalten Temperaturen im Gebiet von Menton zwischen Mitte Januar und Mitte Februar führen zu einer schön gefärbten Frucht mit leicht säuerlichem Geschmack, die sich gut für das Ausreifen eignet.
- Die mäßige Feuchtigkeit mit kurzen Regenfällen im Frühling und im Herbst bewirkt in Kombination mit dem Fehlen von Ackerbau, der geringen Größe der Obstplantagen und den Anbaumethoden (vor allem in Bezug auf den Schnitt), dass das Gebiet über eine einzigartige lokale Artenvielfalt verfügt, die zur Eindämmung der Entwicklung von Parasiten beiträgt, wodurch eine sehr gute hygienische Beschaffenheit der Erzeugnisse erreicht wird und nur im Ausnahmefall auf Pflanzenschutzmittel zurückgegriffen werden muss.
- Die hygienische Beschaffenheit dieser Zitrone und ihre besondere Eignung für das Ausreifen erklären auch, warum nach der Ernte auf Behandlungen (mit Fungiziden) und das Überziehen mit Wachs verzichtet werden kann.

Mit dem Schnitt wird für eine saftige Frucht guter Größe gesorgt. Auch die Bewässerungsmöglichkeiten und die Erntegebräuche (per Hand, in mehreren Durchgängen, mit großer Vorsicht) führen dazu, dass die Früchte sowohl von ihrem Aussehen her (unversehrte Schale, fast keine Schadstellen) als auch geschmacklich (am Baum erreichter guter Reifezustand, durch den der Mindestsaftgehalt und das Verhältnis zwischen dem Zuckergehalt des Fruchtsafts (E) und der Säure des Saftes (A) bestimmt werden, Früchte werden nicht entgrünt) von ausgezeichneter Qualität sind.

Die besonderen Qualitätsmerkmale der „Citron de Menton“ haben ihr zu nationalem und weltweitem Ansehen verholfen. Auch wurde ihr ein ganzes Buch gewidmet: „Le Citron de Menton“, erschienen im Dezember 2005 im Verlag ROM.

Die „Citron de Menton“ wird sowohl wegen ihrer Qualität und des Aromas ihrer geriebenen Schale als auch wegen ihres Safts von renommierten französischen Spitzenköchen wie Alain Ducasse („Louis XV“ in Monaco), Paul Bocuse („Les frères Troisgros“) oder auch Joël Robuchon, der sie mit den Worten „einzigartiges Aroma, zart säuerlicher Geschmack, sehr aromatische Schale“ beschrieb, sehr geschätzt.

Aufgrund ihrer besonderen Qualitätsmerkmale ist die „Citron de Menton“ auch bei der Herstellung zahlreicher Verarbeitungserzeugnisse wie Feingebäck, Zitronenlikör, Konfitüre, aromatisiertes Olivenöl usw. sehr beliebt.

Seit 1934 zieht das jährliche Zitronenfest in Menton Tausende Besucher aus Frankreich und dem Ausland an (200 000 Gäste im Jahr 2011). Es ist das drittbeliebteste Fest im Département Alpes-Maritimes. Mit Zitronen und Orangen dekorierte Wagen ziehen durch Menton und florale Kompositionen mit Zitrusfrüchten schmücken die Gärten des Städtchens.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

[Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 dieser Verordnung (EU) ^(?)]

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-735ca22e-cd8a-4112-9dfc-61ffde2e063c/telechargement

^(?) Siehe Fußnote 1.

Veröffentlichung eines Änderungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2015/C 147/07)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ Einspruch gegen den Änderungsantrag zu erheben.

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER NICHT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER
GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE

**ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER ÄNDERUNG GEMÄSS ARTIKEL 53 ABSATZ 2 UNTERABSATZ 1
DER VERORDNUNG (EU) Nr. 1151/2012**

„MONTES DE TOLEDO“

EU-Nr.: ES-PDO-0205-01270 — 29.10.2014

g. U. (X) g. g. A. ()

1. Antragstellende Vereinigung und berechtigtes Interesse

FUNDACIÓN C.R.D.O. „MONTES DE TOLEDO“
Alferez Provisional, 3
45001 Toledo
ESPAÑA

Tel. +34 925257402
Fax +34 925257402

E-Mail: domt@domontesdetoledo.com
Internet: www.domontesdetoledo.com

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Spanien

3. Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung bezieht

— Name des Erzeugnisses

— Beschreibung des Erzeugnisses

— Geografisches Gebiet

— Ursprungsnachweis

— Erzeugungsverfahren

— Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

— Kennzeichnung

— Sonstiges (einzelstaatliche Vorschriften, Kontrollstelle)

4. Art der Änderung(en)

— Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g. U. oder g. g. A.

— Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g. U. oder g. g. A., für die kein Einziges Dokument (oder etwas Vergleichbares) veröffentlicht wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

5. Änderungen

Beschreibung des Erzeugnisses

Oliven:

Es wird gestrichen:

„Reifegrad (nur anhand von Stichproben vom Baum): 3 bis 5 (entwickelt von der Station für Olivenanbau und Olivenölgewinnung, Gut ‚Venta del Llano‘, Mengíbar, Jaén).“

Es wird hinzugefügt:

„Für die Gewinnung von Olivenöl mit der g. U. ‚Montes de Toledo‘ werden ausschließlich frische und gesunde Oliven optimaler Reife der Sorte Cornicabra verwendet.“

Die Änderung dient der Anpassung der Anforderungen an die Entwicklung der Herstellungstechniken, die es ermöglicht, qualitativ hochwertiges Olivenöl aus Oliven unterschiedlicher Reifestadien herzustellen, bei gleichzeitiger Betonung des wichtigsten Unterscheidungsmerkmals der Ursprungsbezeichnung, d. h. der Tatsache, dass das Öl einzig und allein aus der Sorte Cornicabra gewonnen wird.

Öl:

Es wird gestrichen:

„Kennzeichnend für das Olivenöl mit der Ursprungsbezeichnung ‚Montes de Toledo‘ sind der hohe Ölsäuregehalt, der geringe Linolsäuregehalt und der hohe Polyphenolgehalt, der dem Öl eine beträchtliche Stabilität verleiht, weswegen es vom Verbraucher sehr geschätzt wird.“

Grund für die Streichung ist, dass diese Merkmale bereits in dem Abschnitt über die Besonderheiten des Erzeugnisses genannt werden, denn es handelt sich nicht um eine restriktive, sondern lediglich um eine deskriptive Bedingung allgemeiner Art, da der Einfluss der Sorte und des geografischen Gebiets auf die genannte Zusammensetzung zwar belegt ist, der betreffende Gehalt jedoch in Abhängigkeit von den agroklimatischen Bedingungen des jeweiligen Erntejahres unbeschadet des authentischen Charakters des Öls schwanken kann.

Säuregrad:

Die Obergrenze wird von 0,7 auf 0,5 ° abgesenkt.

Dank der Verbesserung der Verarbeitungsmittel und -verfahren seit der ursprünglichen Festlegung der Produktspezifikation (1998) kann die Obergrenze abgesenkt werden, um für die Verbraucher eine bessere Qualität des geschützten Erzeugnisses sicherzustellen.

Extinktionskoeffizient K270:

Die Obergrenze wird von 0,15 auf 0,20 angehoben.

Diese Änderung ist darauf zurückzuführen, dass nachgewiesen werden konnte, dass dieser Parameter bei Ölen aus grünen Oliven der Sorte Cornicabra den Wert von 0,15 auf natürliche Weise übersteigen kann, sodass Öle, die die Anforderungen an Natives Olivenöl extra erfüllen und darüber hinaus außergewöhnliche organoleptische Eigenschaften aufweisen und sich durch ein intensives fruchtiges Aroma auszeichnen, ausgeschlossen würden.

Gemäß dem Artikel „Influencia del índice de madurez de las aceitunas en la calidad de los aceites ‚cornicabra‘ de las campañas 1995/96 y 1996/97“ (Einfluss des Reifegrads der Oliven auf die Qualität von „Cornicabra-Ölen“ der Erntejahre 1995/96 und 1996/97) von F. Aranda Palomo, M. D. Salvador Moya und G. Fregapane Quadri kommt es mit fortschreitender Reifung der Früchte zu einer Nettoverringerung des Extinktionskoeffizienten K270, der ein Maß für die in Ölen enthaltenen Karbonylverbindungen (Aldehyde und Ketone) darstellt. Dies steht im Widerspruch zu den von Gracia et al., 1996, für Öle aus den Sorten Arbequina, Blanqueta, Lechín, Villalonga und Verdial ermittelten Ergebnissen.

So ist insbesondere festzustellen, dass Cornicabra-Öle aus Oliven mit einem Reifegrad unter 3,5 sogar die höchste Qualitätseinstufung (Natives Olivenöl extra) einbüßen können, weil dieser Parameter den in der Verordnung festgelegten Wert übersteigt, da die genannten Werte bis zu einem Reifegrad von etwa 4 nicht unter 0,15 liegen.

Organoleptische Bewertung:

Der Satz:

„Organoleptisch zeichnet sich dieses Olivenöl durch einen intensiven fruchtigen und aromatischen Geschmack mit einer mittelkräftigen bitteren und pikanten Note aus und weist bei optimalem Reifegrad ein sehr ausgewogenes Aroma auf (Dr. Francis Gutiérrez. Direktorin des Panel Analítico de Catadores del Instituto de la Grasa del Consejo Superior de Investigaciones Científicas (für die Verkostung zuständige Analyseabteilung des Instituts für Fettforschung des Obersten Rates für wissenschaftliche Forschung), Sevilla).“

wird ersetzt durch:

„Olivenöle mit der geschützten Ursprungsbezeichnung ‚Montes de Toledo‘ weisen in Bezug auf die positiven Attribute fruchtig, bitter und scharf mittlere bis intensive Werte auf.“

Grund für die Änderung ist, dass in der vorherigen Fassung die in der Verordnung (EG) Nr. 640/2008 der Kommission⁽²⁾ festgelegten Grenzwerte für den Begriff „intensiv“ nicht berücksichtigt wurden. Zum Zeitpunkt der Erstellung der vorherigen Spezifikation beruhte der Begriff „mittel“ auf Schätzungen dieser Werte, weil die Grenzwerte für die Intensität der Attribute zur Unterscheidung zwischen „mittel“ und „intensiv“ noch nicht festgelegt waren. Mit der Veröffentlichung der Verordnung wurden entsprechende Grenzwerte festgelegt, da festgestellt wurde, dass viele aus der Sorte Cornicabra hergestellte Olivenöle über die Intensität 6 hinausgehende Werte für die Attribute „bitter“ und „scharf“ aufweisen und daher als „intensiv“ bezeichnet werden müssen, was nicht mit den Anforderungen der Spezifikation in ihrer derzeitigen Fassung im Einklang steht. Daher müssen die Anforderungen an das Merkmalsprofil des Öls mit der Bezeichnung „Montes de Toledo“ angepasst werden, das je nach Erntezeit, Witterungsbedingungen des jeweiligen Erntejahres und geografischem Standort innerhalb des Gebiets eine mittlere bis intensive bittere und scharfe Note aufweist.

Ursprungsnachweis

Der Satz:

„Die Oliven stammen aus Olivenhainen im Erzeugungsgebiet, in denen nachweislich ausschließlich die einzig zulässige Olivensorte angebaut wird.“

wird ersetzt durch:

„Die Oliven stammen ausschließlich aus Olivenhainen, die sich im Erzeugungsgebiet befinden.“

Grund für die Änderung ist, dass die morphologischen Eigenschaften der Sorte Cornicabra genügend Unterscheidungsmerkmale aufweisen, sodass beim Eintreffen in der Ölmühle überprüft werden kann, ob die Anforderung in Bezug auf die Sorte eingehalten wird.

Der Satz:

„Die Olivenerzeuger unterzeichnen einen Vertrag mit der Stiftung ‚Consejo Regulador de la Denominación de Origen Montes de Toledo‘ mit dem sie sich verpflichten, die in dieser Spezifikation festgelegten Produktionsbedingungen einzuhalten.“

wird ersetzt durch:

„Die Hersteller des Erzeugnisses unterzeichnen einen Vertrag mit der Stiftung ‚Consejo Regulador de la Denominación de Origen Montes de Toledo‘, mit dem sie sich verpflichten, sich zu vergewissern, dass die Lieferanten der für die Herstellung verwendeten Oliven die in dieser Spezifikation festgelegten Produktionsbedingungen einhalten.“

Durch diese Änderung wird der Prozess der Zertifizierung des Produkts gemäß der Norm UNE-EN-ISO-IEC 17065 funktionaler gestaltet, da nicht mehr mit jedem einzelnen der Tausenden Olivenerzeuger des Gebiets ein Vertrag geschlossen werden muss. Nunmehr kontrollieren die Verarbeitungsbetriebe ihre Lieferanten im Rahmen ihres Systems zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses, und die Kontrollstelle überprüft die Einhaltung anlässlich der regelmäßigen Bewertungen.

Folgende Aussagen werden hinzugefügt:

„Das Öl wird in dem abgegrenzten geografischen Gebiet abgefüllt.“

Auf diese Weise können die typischen Eigenschaften des Erzeugnisses bewahrt, die vollständige Überwachung des Herstellungsprozesses durch die Kontrollstelle gewährleistet und sichergestellt werden, dass die Endverarbeitung des Erzeugnisses in den Händen der Erzeuger liegt, da diese das Verhalten der Öle beim Abfüllen — wie den Zeitpunkt und die Art des Dekantierens, den Einsatz von Filtern, Diatomeenerde und Zellulose, die Abfülltemperaturen, das Kälte- und Lagerungsverhalten — am besten kennen und somit schließlich die Qualität erhalten und zugleich die Rückverfolgbarkeit der Öle gewährleisten können.“

Erzeugungsverfahren

Der Abschnitt über die Böden der Olivenhaine entfällt, da es sich dabei um eine bloße Beschreibung der für das Gebiet charakteristischsten Böden handelt und es nicht darum geht, einschränkende Anforderungen festzulegen, die keinen Einfluss auf die Qualität und die Eigenschaften des Erzeugnisses haben.

Die Aussage:

„Die Ernte erfolgt direkt vom Baum durch die traditionellen Verfahren Pflücken, Abschlagen oder Schütteln, wobei in jedem Wirtschaftsjahr ein anderes Ernteverfahren gewählt werden muss, um eine Schädigung des Olivenhains möglichst zu vermeiden.“

(²) ABl. L 178 vom 5.7.2008, S. 11.

wird ersetzt durch:

„Die Ernte erfolgt direkt vom Baum durch die traditionellen Verfahren Pflücken, Abschlagen oder Schütteln, wobei in jedem Wirtschaftsjahr ein anderes Verfahren gewählt werden kann, um eine Schädigung des Olivenhains möglichst zu vermeiden.“

Mit dieser Änderung soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass sich die Ernteverfahren seit der Abfassung des Antrags auf Eintragung geändert haben, sodass es nicht erforderlich ist, in jedem neuen Wirtschaftsjahr ein anderes Ernteverfahren anzuwenden.

Der Satz:

„Die Anhänger oder Container sind nach jedem Transport mit einem Druckstrahlgerät mit kaltem Wasser zu reinigen.“

wird ersetzt durch:

„Es muss für eine angemessene Sauberkeit des Anhängers oder Containers gesorgt werden.“

Das Ziel besteht darin, unabhängig von der dafür angewandten Methode eine entsprechende Sauberkeit zu gewährleisten.

Die Absätze:

„Der Leiter der Annahmestelle sorgt dafür, dass die Oliven ordnungsgemäß nach Qualitäten sortiert und getrennt werden.

Die Annahmestellen müssen eine gesonderte Anlieferung der vom Baum geernteten und der vom Boden aufgelesenen Früchte ermöglichen. Eine Vermischung von Früchten unterschiedlicher Qualität muss vollständig ausgeschlossen sein. Jede Qualität wird gesondert verarbeitet.“

werden ersetzt durch:

„Der Leiter der Annahmestelle sorgt dafür, dass die Oliven ordnungsgemäß nach den verschiedenen Sorten und Qualitäten sortiert und getrennt werden.

Die Annahmestellen müssen eine gesonderte Anlieferung der vom Baum geernteten und der vom Boden aufgelesenen Früchte und der anderen als der einzig zulässigen Sorte ermöglichen. Eine Vermischung von Früchten unterschiedlicher Qualität muss vollständig ausgeschlossen sein. Jede Qualität wird gesondert verarbeitet.“

Diese Änderung ist erforderlich, weil die getrennte Verarbeitung der einzig zulässigen Sorte gewährleistet werden muss.

Der Satz:

„Die Einfüll- und Fördereinrichtungen werden vor dem Abladen der Tagesernte bzw. bei Bedarf auch öfter mit einem Druckstrahlgerät gereinigt.“

wird ersetzt durch:

„Die Mühlen erstellen einen Reinigungsplan, der die regelmäßige Reinigung der Einfüll- und Fördereinrichtungen gewährleistet.“

Es geht darum sicherzustellen, dass es solche Reinigungssysteme gibt, unabhängig davon, welche Methode angewandt wird.

Folgender Satz wird gestrichen:

„Das zur Reinigung der Früchte und im Produktionsverlauf verwendete Wasser ist hygienisch einwandfrei und frei von Chlor und Chlorderivaten.“

Diese Anforderung ist bereits in den geltenden Rechtsvorschriften enthalten.

Folgender Satz wird gestrichen:

„Einzig zulässige technische Hilfssubstanz ist Talk mit einem Anteil zwischen 0,5 % und 2,0 %.“

Talk ist ohnehin die einzige technische Hilfssubstanz, die derzeit für die Gewinnung von nativem Olivenöl gesetzlich zugelassen ist.

Der Absatz:

„Die Ölmühlen vergeben an das Öl, das die vorstehend beschriebenen chemisch-physikalischen und sensorischen Kriterien erfüllt, die Ursprungsbezeichnung ‚Montes de Toledo‘. Die Analysen werden entweder von eigenen Fachleuten oder Laboratorien oder aber extern von Auftragnehmern durchgeführt.“

wird ersetzt durch:

„Die Ölmühlen vergeben an das Öl, das die vorstehend beschriebenen chemisch-physikalischen und sensorischen Kriterien erfüllt, die Ursprungsbezeichnung ‚Montes de Toledo‘. Die Analysen werden entweder von dafür qualifizierten eigenen Fachleuten oder Laboratorien oder aber extern von entsprechend qualifizierten Auftragnehmern durchgeführt.“

Es wird nicht mehr für unbedingt erforderlich gehalten, dass die mit der Selbstkontrolle beauftragten Fachleute und/oder Laboratorien über eine Zulassung verfügen.

Der Absatz:

„Alle Behälter haben einen Deckel, sind kegelstumpfförmig bzw. haben einen flachen, geneigten Boden, damit das Öl regelmäßig abgelassen und die Behälter völlig entleert werden können. Behälter mit flachem horizontalem Boden sind unzulässig.“

wird ersetzt durch:

„Alle Behälter haben einen Deckel und können regelmäßig entleert und gereinigt werden.“

Es geht darum, dass es möglich sein muss, die Behälter zu entleeren und zu reinigen, unabhängig davon, mit welcher Methode dies erfolgt.

Kennzeichnung

Der Absatz:

„Auf allen Etiketten befindet sich das Bildzeichen für die Ursprungsbezeichnung und die Aufschrift ‚Denominación de Origen Montes de Toledo‘.

Die Behälter, in die das Öl für den Einzelhandel abgefüllt wird, werden mit einem von der Kontrollstelle ausgegebenen Garantiestreifen sowie mit nummerierten Etiketten oder Kontrollmarken versehen, um eine Wiederverwendung zu verhindern.“

wird ersetzt durch:

„Auf allen Etiketten befindet sich das Bildzeichen für die Ursprungsbezeichnung und die Aufschrift: ‚Denominación de Origen Protegida Montes de Toledo‘ oder ‚DOP Montes de Toledo‘.

Die Behälter, in die das Öl für den Einzelhandel abgefüllt wird, werden mit einem von der Kontrollstelle ausgegebenen Garantiestreifen und nummerierten Kontrollmarken mit dem Bildzeichen für die Ursprungsbezeichnung versehen, um eine Wiederverwendung zu verhindern.“

Einzelstaatliche Vorschriften

Um diesen Abschnitt an die geltenden Vorschriften anzupassen, muss der Inhalt wie folgt formuliert sein:

- „— Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel.
- Orden de 9 de mayo de 1998 de la Consejería de Agricultura y Medio Ambiente, por la que se dictan disposiciones de aplicación del Reglamento (CEE) n° 2081/92 del Consejo, de 14 de julio de 1992, relativo a la protección de las indicaciones geográficas y de las denominaciones de origen de los productos agrícolas y alimenticios (Amtsblatt von Castilla-La Mancha Nr. 23 vom 22.5.1998).
- Real Decreto 1335/2011, de 3 de octubre, por el que se regula el procedimiento para la tramitación de las solicitudes de inscripción de las denominaciones de origen protegidas y de las indicaciones geográficas protegidas en el registro comunitario y la oposición a ellas.“

Sonstiges (Kontrollstelle)

Dieser Absatz erhält die nachstehend aufgeführte Fassung; die Verweise auf die Satzung der betreffenden Vereinigung werden gestrichen, da sie für diese Produktspezifikation nicht von Bedeutung sind.

„Die Zertifizierung des Erzeugnisses wird von der Stiftung ‚Consejo Regulador de la Denominación de Origen de aceite Montes de Toledo‘ durchgeführt, einer gemeinnützigen Stiftung, deren Vermögen auf Dauer dem Stiftungszweck vorbehalten ist und die von der Entidad Nacional de Acreditación (ENAC) (nationale Akkreditierungsstelle) gemäß der Norm UNE-EN/ISO-IEC 17065 akkreditiert wurde.“

Aktuelle Informationen zu den Kontrollstellen, die für die Überprüfung der Einhaltung dieser Produktspezifikation zugelassen sind, finden sich auf folgender Website:

http://pagina.jccm.es/agricul/paginas/comercial-industrial/figuras_calidad/reg_op/buscar_reg_ent.htm

Derzeit ist die nachstehend genannte Kontrollstelle zuständig:

Name: Fundación ‚Consejo Regulador de la Denominación de Origen de aceite Montes de Toledo‘

Anschrift: C/Alfárez Provisional, 3
45001 Toledo
ESPAÑA

Tel. +34 925257402

Fax +34 925257402

E-Mail: domt@domontesdetoledo.com

Die Kontrollstelle ist von der Autonomen Gemeinschaft Kastilien-La Mancha zugelassen und von der ENAC gemäß der Norm UNE-EN 17065 ‚Requisitos generales para entidades que realizan la certificación de producto‘ (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produkte zertifizieren) akkreditiert.

Die Kontrollstelle führt die Maßnahmen durch, die erforderlich sind, um die Konformität mit der Produktspezifikation gemäß den Anforderungen des betreffenden Produktzertifizierungssystems zu bewerten.

Die Kontrollstelle hält die geltenden Vorschriften und alle weiteren Anforderungen, z. B. in Bezug auf Stichproben, Prüfungen und Kontrollen, ein, die die Grundlage des Zertifizierungssystems darstellen, das gemäß dem Qualitäts-handbuch anzuwenden ist.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Prüfung von Stichproben;
- Bewertung der Einhaltung der in der Produktspezifikation festgelegten Produkteigenschaften;
- Prüfung der Aufzeichnungen zur Herstellung des Olivenöls mit geschützter Ursprungsbezeichnung.“

EINZIGES DOKUMENT

„**MONTES DE TOLEDO**“

EU-Nr.: **ES-PDO-0205-01270 — 29.10.2014**

g. U. (X) g. g. A. ()

1. Name

„Montes de Toledo“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Spanien

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

3.1. Art des Erzeugnisses

Klasse 1.5. Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Natives Olivenöl extra, das durch mechanische und andere physikalische Mittel, die nicht zu einer Beeinträchtigung des Öls führen sowie den Geschmack, das Aroma und die diese Frucht auszeichnenden Merkmale nicht verändern, aus der Ölfrucht *Olea Europea* L. der Sorte „Cornicabra“ gewonnen wird.

Physikalische, chemische und organoleptische Eigenschaften:

- Säuregrad: $\leq 0,5^\circ$
- Peroxidzahl: $\leq 15 \text{ meq O}_2/\text{kg}$
- Extinktionskoeffizient K270: $\leq 0,20$
- Wassergehalt: $\leq 0,1 \%$
- Verunreinigungen: $\leq 0,1 \%$
- Je nach Erntezeit und geografischem Standort liegt die Farbe zwischen goldgelb und einem intensiven Grün.
- Olivenöle mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Montes de Toledo“ weisen in Bezug auf die positiven Attribute fruchtig, bitter und scharf mittlere bis intensive Werte auf.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

—

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Der Anbau der Oliven und die Herstellung des Öls müssen in dem unter Punkt 4 beschriebenen Gebiet erfolgen.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

- Die Lagerung des Öls erfolgt in von der Stiftung zugelassenen Ölmühlen und Abfüllbetrieben, deren Anlagen eine optimale Konservierung gewährleisten.
- Der Abfüllbetrieb verfügt über Anlagen, die es gestatten, das Öl der geschützten Ursprungsbezeichnung getrennt von anderen Ölen abzufüllen. Die Abfüllanlage ist geeicht.
- Das Öl wird in Behälter aus Glas, beschichtetem Metall, PET oder glasemaillierter Keramik abgefüllt.
- Um die typischen Eigenschaften des Erzeugnisses in allen Phasen zu bewahren, muss die Abfüllung innerhalb des anerkannten geografischen Gebiets erfolgen. Auf diese Weise ist die vollständige Überwachung des Herstellungsprozesses durch die Kontrollstellen gewährleistet und wird schließlich sichergestellt, dass die Endverarbeitung dieses Erzeugnisses in den Händen der Erzeuger aus diesem Gebiet bleibt. Diese kennen das spezifische Verhalten der Öle beim Abfüllen am besten: den Zeitpunkt und die Art des Dekantierens, den Einsatz von Filtern, Diatomeenerde und Zellulose, die Abfülltemperaturen, das Kälte- und Lagerungsverhalten. All das mit dem Ziel, die typischen Produkteigenschaften zu erhalten.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Auf allen Etiketten befindet sich das Bildzeichen für die Ursprungsbezeichnung und die Aufschrift „Denominación de Origen Protegida Montes de Toledo“ oder „DOP Montes de Toledo“.

Die Behälter, in die das Öl für den Einzelhandel abgefüllt wird, werden mit einem von der Kontrollstelle ausgegebenen Garantiestreifen und nummerierten Kontrollmarken mit dem Bildzeichen für die Ursprungsbezeichnung versehen, um eine Wiederverwendung zu verhindern.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das geografische Gebiet liegt in der Autonomen Gemeinschaft Kastilien-La Mancha. Es umfasst die Bezirke im Südwesten der Provinz Toledo und im Nordwesten der Provinz Ciudad Real. Durch die Mitte des Gebiets verläuft der Gebirgszug der Montes de Toledo. Das geografische Erzeugungsgebiet umfasst 128 Gemeinden der Provinzen Toledo und Ciudad Real, von denen 106 in der Provinz Toledo und 22 in der Provinz Ciudad Real liegen.

Gemeinden in der Provinz Toledo:

Ajofrin, Alameda de la Sagra, Albarreal de Tajo, Alcaudete de la Jara, Aldeanueva de Barbarroya, Aldeanueva de San Bartolome, Almonacid de Toledo, Añover de Tajo, Arges, Bargas, Belvis de la Jara, Borox, Burguillos de Toledo, Burujon, Cabañas de la Sagra, Calera y Chozas, Campillo de la Jara, Cañumas, Carmena, El Carpio de Tajo, Carranque, Casasbuenas, Cebolla, Cedillo del Condado, Cobeja, Chueca, Cobisa, Consuegra, Cuerva, Dosbarrios, Espinoso del Rey, Esquivias, La Estrella, Gálvez, Guadamur, La Guardia, Las Herencias, Hontanar, Huerta de Valdecárganos, Illescas, Layos, Lominchar, Madridejos, Magán, Malpica de Tajo, Manzaneque, Marjaliza, Mascaraque, La Mata, Mazarambroz, Menasalbas, Mesegar, Mocejón, Mohedas de la Jara, Montearagon, Mora, Nambroca, La Nava de Ricomalillo, Navahermosa, Los Navalmorales, Los Navalucillos, Noez, Numancia de la Sagra, Olias del Rey, Orgaz, Palomeque, Pantoja, Polán, La Puebla de Montalban, La Pueblanueva, Pulgar, Recas, Retamoso, Robledo de Mazo, El Romeral, San Bartolome de las Abiertas, San Martín de Montalbán, San Martín de Pusa, San Pablo de los Montes, Santa Ana de Pusa, Seseña, Sevilleja de la Jara, Sonseca, Talavera de la Reina, Tembleque, Toledo, Torrecilla de la Jara, Totanes, Turleque, Ugena, Urda, Las Ventas con Peña Aguilera, Villaluenga de la Sagra, Villaminaya, Villamuelas, Villanueva de Bogas, Villarejo de Montalban, Villaseca de la Sagra, Villasequilla de Yepes, El viso de San Juan, Los Yébenes, Yeles, Yepes, Yuncler, Yuncillos und Yuncos.

Gemeinden in der Provinz Ciudad Real:

Alcoba, Anchuras, Arroba de los Montes, Los Cortijos, El Robledo, Fernancaballero, Fontanarejo, Fuente el Fresno, Herencia, Horcajo de los Montes, Las Labores, Luciana, Malagón, Navalpino, Navas de Estena, Picón, Piedrabuena, Porzuna, Puebla de Don Rodrigo, Puertolápice, Retuerta del Bullaque und Villarrubia de los Ojos.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Die Boden- und Klimabedingungen der Gebirgskette Montes de Toledo sowie die Arbeit vieler Generationen von Olivenbauern führten dazu, dass die Sorte Cornicabra als die dem Gebiet am besten angepasste Sorte ausgewählt wurde und als einzige Sorte bei der Herstellung des Olivenöls „Montes de Toledo“ verwendet wird. Im Zusammenhang mit den geologischen Bedingungen und Bodenverhältnissen sei angemerkt, dass eine Formation von im Allgemeinen wenig fruchtbaren Böden einmal mehr ihre Spuren in einer Anbaukultur hinterlassen hat, die einem ständigen Stress ausgesetzt ist, ein Aspekt, der seinerseits eine natürliche Auslese bewirkte und dazu führte, dass sich das Erzeugnis von anderen unterscheidet. Das Zusammenspiel der Sorte Cornicabra mit den Boden- und Klimabedingungen des Gebiets verleiht dem Olivenöl die ganz besonderen physikalischen und chemischen Eigenschaften, einen hohen Ölsäuregehalt und einen geringen Linolsäuregehalt sowie einen hohen Polyphenolgehalt und besondere organoleptische Eigenschaften wie einen intensiven fruchtigen und aromatischen Geschmack mit einer mittelkräftigen bis intensiven bitteren und scharfen Note.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

[Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung (EU) ⁽³⁾]

http://pagina.jccm.es/agricul/paginas/comercial-industrial/consejos_new/pliegos/20131204_PLIEGO_DOP_ACEITE_MONTES_TOLEDO.pdf

⁽³⁾ Siehe Fußnote 1.

